

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0016

25. Januar 2022

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der Schachtel aus Wellpappe (Länge x Breite x Höhe: 300 mm x 200 mm x 180 mm) mit dem Schriftzug „JÄGER“ zuzüglich Luftpolsterfolie aus Kunststoff zur Befüllung mit 20 nach Kundenanforderung gefertigten, für den Einbau in eine Industriemaschine in der Lebensmittelproduktion bestimmten Dichtringen in der Gestaltung gemäß der Anlage zu diesem Bescheid ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die G + F Sondermaschinen GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 5. März 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Kartonagen und Luftpolsterfolie zur Verpackung von Werkzeugteilen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hat ausgeführt, sie fertige Werkzeugteile, welche beim gewerblichen Endverbraucher direkt verbaut würden. Es handele sich um Sonderanfertigungen, die ausschließlich an großgewerbliche Endverbraucher geliefert und daher nicht an einen privaten Endverbraucher gelangen würden.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin diverse Abbildungen übersandt.

Am 18. Juni 2019 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung die konkrete Verpackung eines bestimmten Produkts sei und aufgefordert mitzuteilen, bezogen auf welches Werkzeugteil beziehungsweise welche Werkzeugteile die Einordnung eines Kartons zuzüglich Luftpolsterfolie erfolgen solle. Zudem wurde um Übermittlung von aussagekräftigen Abbildungen der konkret zu beurteilenden Verpackung inklusive des enthaltenen Produkts gebeten.

Mit Nachricht vom 30. September 2019 hat die Antragstellerin mitgeteilt, es handele sich bei den abgebildeten Gegenständen um Dichtringe für den Einbau in Kundenmaschinen, welche nach Kundenwunsch angefertigt würden. Diese würden in gebrauchte Kartonagen und Folien verpackt und so verschickt. Die Antragstellerin hat ergänzend erläutert, dass auf den übermittelten Abbildungen 20 Dichtringe zu sehen seien. Zur weiteren Spezifizierung wurde ein Produktdatenblatt übermittelt.

Auf Aufforderung der Zentralen Stelle hat die Antragstellerin am 18. Mai 2020 insbesondere die Abmessungen des konkret zu beurteilenden Kartons mitgeteilt.

Am 18. Januar 2021 hat die Antragstellerin die Zentralen Stelle ergänzend informiert, dass die Dichtringe in einer Industriemaschine in der Lebensmittelproduktion zum Einsatz kommen.

Gegenstand der Beurteilung war die Antrag beschriebene und auf den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid gezeigte Schachtel aus Wellpappe (Länge x Breite x Höhe: 300 mm x 200 mm x 180mm) mit dem Schriftzug „JÄGER“ zuzüglich Luftpolsterfolie aus Kunststoff zur Befüllung mit 20 nach Kundenanforderung gefertigten, für den Einbau in eine Industriemaschine in der Lebensmittelproduktion bestimmten Dichtringen („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist zwar eine Verkaufsverpackung, fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen bezogen auf die 20 nach Kundenanforderung gefertigten, für den Einbau in eine Maschine in der Lebensmittelproduktion bestimmten Dichtringen („**20 Dichtungsringe für eine Industriemaschine**“) als Ware, da er zu deren Aufnahme und Schutz dient.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den Dichtungsringen für eine Industriemaschine eine Verkaufseinheit aus Ware (20 Dichtungsringe für eine Industriemaschine) und Verpackung (Schachtel aus Wellpappe zuzüglich Luftpolsterfolie), die typischerweise dem Endverbraucher so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Januar 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Dichtungsringe sind ringförmige Elemente, deren Aufgabe es ist, (Stoff-)Übergänge abzudichten. Sie sind Verschleißteile, die regelmäßig ausgetauscht werden müssen. Dichtungsringe werden für unterschiedliche Zwecke eingesetzt, z.B. in Geräten wie Kaffeemaschinen oder Hochdruckreinigern (für Privathaushalte sowie den gewerblichen Einsatz), in der Gebäudeinstallation (z.B. bei Wasserhähnen). Es gibt auch spezielle Dichtungsringe für Maschinen beziehungsweise Anlagen, die ausschließlich in der (verarbeitenden) Industrie zum Einsatz kommen („**Industriemaschinen**“).

a) Keine Anwendung des Katalogs

Für Dichtungsringe für Industriemaschinen existiert im Katalog kein Produktblatt. Der Katalog ist jedoch nicht abschließend. Aus dem Fehlen eines Produkts im Katalog ergibt sich daher insbesondere nicht, dass dessen Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig sind. Sind beispielsweise die Nutzer eines im Katalog aufgeführten Produkts mit denen eines dort nicht genannten anderen Produkts identisch, so kann ein Produktblatt im Einzelfall entsprechend angewendet werden.

Auf Dichtungsringe für Industriemaschinen kann jedoch kein Produktblatt, insbesondere keines der Produktblätter in der Produktgruppe Heimwerker und Garten (Produktgruppennummer 08-040) entsprechend angewendet werden. Die in den Produktblättern der Produktgruppe „Heimwerker und Garten“ aufgeführten Produkte unterscheiden sich grundlegend von Dichtungsringen für Industriemaschinen. Dichtungsringe für Industriemaschinen sind spezielle Bauteile mit besonderen, für den Einsatz in Industriemaschinen erforderlichen Spezifika (z.B. Werkstoff, Größe, Gestaltung). Sie werden daher von einem anderen Anwenderkreis genutzt als die Bauteile, die in den Produktblättern der Produktgruppe „Heimwerker und Garten“ genannt sind. Daher haben deren

Verpackungen auch andere typische Anfallstellen als beispielsweise Dichtungsringe für haushaltsübliche Elektro- und Elektronikgeräte.

b) Betrachtung des Gesamtmarktes von Dichtungsringen für Industriemaschinen

Dichtungsringe für Industriemaschinen werden als Verschleißteile üblicherweise in Mehrstückverpackungen direkt an den die Industriemaschine einsetzenden Industriebetrieb geliefert. Typische Anfallstellen von Verpackungen von Dichtungsringen für Industriemaschinen sind daher Industriebetriebe sowie Handwerksbetriebe, die die Dichtungsringe bei der Wartung und Reparatur der jeweiligen Industriemaschine gebrauchen und nicht lediglich weiterveräußern.

Das Ergebnis der Gesamtmarktuntersuchung über den typischen Anfall von Verpackungen von Dichtungsringen für Industriemaschinen lässt den Rückschluss zu, dass Verpackungen wie der Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch typischerweise angeboten werden.

Es liegt auch eine Verkaufseinheit vor. Diese wurde durch den Kunden selbst konkretisiert, weil es sich um auf eine Bestellung hin gelieferte Sonderanfertigungen handelt.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis von dem abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Dichtungsringe für Industriemaschinen gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (20 Dichtungsringe für eine Industriemaschine) und Verpackung (Schachtel aus Wellpappe zuzüglich Luftpolsterfolie) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Kein typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Verpackungen wie der Prüfgegenstand fallen nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Die typischen Anfallstellen von Verpackungen von Dichtungsringen für Industriemaschinen sind die Industriebetriebe, die die Industriemaschinen einsetzen, sowie Handwerksbetriebe, die jene warten beziehungsweise reparieren. In der Regel bestellen die Industriebetriebe die Dichtungsringe für ihre Maschinen selbst. Zudem sind die Handwerksbetriebe, die derartige Arbeiten durchführen, überwiegend solche oberhalb des Mengenkriteriums des § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG und damit keine vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG. Im Rahmen der durchgeführten Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verpackungen von Dichtungsringen für Industriemaschinen in der Ausprägung/Form, dem Material sowie mit der Füllgröße des Prüfgegenstands dementsprechend kein überwiegender Anfall bei privaten Endverbrauchern festgestellt, so dass keine systembeteiligungspflichtige Verpackung vorliegt. Dies gilt auch für Verpackungen von Dichtungsringen für Industriemaschinen anderer

Füllgrößen, und zwar unabhängig von deren individuellen Abmessungen und deren individueller Gestaltung. Entsprechend sind alle Schachteln aus PPK für Dichtungsringe für Industriemaschinen nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und gewerbliche Menge ist nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

